5.1

13 E 2763/04

## Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

0 & Juli 2004 Ert....

In der Verwaltungsrechtssache



Prozessbevolimächtigter: Rechtsanwalt Michael Rockel, Herbert-Weichmann-Str. 71, 22085 Hamburg, Az: 101/04

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Nord Rechtsamt, Kümmelistraße 7, 20249 Hamburg, Az: N/RA 1-781/04

- Antragstellerin-

- Antragsgegner-

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 24. Juni 2004 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Grube, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Brümmer, die Richterin am Verwaltungsgericht Rehder-Schremmer,

## beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 3.5.2004 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1

Die Antragstellerin begehrt die Wiederherstellung der aufschlebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen eine Verfügung der Antragsgegnerin, mit der diese ihr mit sofortiger Vollziehbarkeit die Haltung von zwei Hunden untersagt und unter Fristsetzung die Sicherstellung der Tiere angeordnet hat.

Die Antragstellerin ist Halterin eines American Staffordshire Temers namens und einer American Pitbull Terrierhündin mit dem Namen Beide Hunde sind nach Angaben der Halterin krank, haben einen Wesenstest bestanden und sind nicht auffällig geworden. war von Februar 2003 bis April 2004 im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen unerlaubter Hundehaltung sichergestellt; das Verfahren wurde eingestellt. wurde von der Antragsgegnerin zeitweise geduldet, da er zunächst bei der Antragstellerin nur in Pflege war und diese im Übrigen angekündigt hatte, alsbald wieder an ihren Erstwohnsitz in

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.5. 2004 Widerspruch eingelegt und am 1.6.2004 den vorliegenden Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt.

11.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässige Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die mit Bescheid vom 3.5. 2004 verfügte Untersagung der Hundehaltung und Einziehung der Hunde hat in der Sache Erfolg.

Da die Antragstellerin sich auf die Nichtigkeit der Hamburgischen Hundeverordnung beruft, ist es auch folgerichtig, einen Antrag gern. § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen und nicht gern. § 123 VWGO den Erlass einer einstweitigen Anordnung mit dem Ziel der Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zur Hundehaltung zu beantragen.

Am 25.8.2003 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin für und am 21.4.2004 für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden und über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 18. Juli 2000 (GVBI. S. 152) - HundeVO -.

Mit Bescheid vom 3.5.2004 lehnte die Antragsgegnerin die Erteilung der Erfaubnis ab und untersagte der Antragsstellerin die Haltung der Hunde gemäß § 7 Abs. 1 HundeVO in Verbindung mit § 1 a Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. Juli 2000 (GVBL S. 146).

Da gemäß § 80 Abs. 1 VwGO der Widerspruch gegen die angefochtenen Verfügungen betr. Untersagung der Hundehaltung und Anordnung der Sicherstellung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat, entfällt diese hier nur durch die Anordnung der sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Eine rechtmäßige Anordnung setzt nicht nur voraus, dass ein besonderes Sofortvoltzugsinteresse vorliegt, sondern dass dieses auch das Interesse des betroffenen Bürgers, von einem Vollzug des Bescheides bis zum Abschluss des Widerspruchs- und eines sich möglicherweise daran anschließenden Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, überwiegt. Die im vorliegenden Verfahren vorzunehmende Abwägung, bei der die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu berücksichtigen sind, ergibt jedoch, dass dem privaten Interesse der Antragstellerin der Vorrang gebührt. Bei summarischer Prüfung sind die Erfolgsaussichten ihres Widerspruchs nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand aller Voraussicht nach zumindest offen mit Tendenz zum Positiven. Angesichts der vorliegend als gering einzuschätzenden Gefahren der Hundehaltung bis zur Entscheidung in der Hauptsache besteht ein höher zu bewertendes privates Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Hundehaltung zu untersagen, ohne zuvor die Rechtmäßigkeit der Verfügung zu überprüfen. Vorliegend ist zu bedenken, dass die Untersagungsverfügung nicht nur in das Eigentumsrecht des Hundehalters eingreift und Belange des Tierschutzes betreffen kann, sondem, weil häufig starke emotionale Bindungen zwischen Mensch und Tier bestehen, auch das Persönlichkeitsrecht des Hundehalters massiv tanniert

171.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Grube Grube

Or. Brümmer

Render-Schremmer

## Hunde ole! HVO-HH ade!

Auszüge eines neuen Entscheids des Verwaltungsgerichtes Hamburg.

Ich danke dem Richtergremium, das sich wirklich Gedanken gemacht hat. Ich danke meinem Anwalt für sein Engagement für "Listenhunde".

Ich hoffe, das die Behörde Berufung einlegt, damit endlich die HH-HVO, die bundesweit Vorlage für "Unsinn" war, endgültig dann mit einem weiteren Beschluss des OVG HH juristisch abgelegt werden kann.

Die toten Hunde in Deutschland, die aufgrund der "Hamburger Vorlage" gestorben sind, kann keiner mehr lebendig machen......